

**ProLitteris**

Schweizerische Gesellschaft für literarische, dramatische und bildende Kunst

**SSA**

Schweizerische Autorengesellschaft

**SUISA**

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

**SUISSIMAGE**

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

**SWISSPERFORM**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

**Gemeinsamer Tarif 2b 2010 - 2013****Entschädigung für das Weitersenden von  
Radio- und Fernsehprogrammen und der  
darin enthaltenen Werke und Leistungen über  
IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder  
auf PC-Bildschirme**

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 26. November 2009 und durch das Amt für Handel und Transport im Fürstentum Liechtenstein am 2. März 2010.

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 237 vom 7. Dezember 2009.

Geschäftsführende Inkassostelle

**SUISSIMAGE**

Neuengasse 23

Postfach 613

3000 Bern 7

Tel. 031 / 313 36 36

Fax 031 / 313 36 37

mail@suissimage.ch

# **1. Gegenstand des Tarifes**

## **1.1 Definition der im Tarif geregelten Weitersendung**

<sup>1</sup> Dieser Tarif bezieht sich auf das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme an einen Benutzerkreis in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein,

- die für die Allgemeinheit in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein bestimmt sind und
- deren Signal in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein mit marktüblichen Geräten (z.B. Satellitenschüssel von max. 1 m Durchmesser, Decoder in der Schweiz für Private legal erwerbbar) individuell empfangbar ist und
- die zeitgleich und unverändert weiterverbreitet werden

(im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. e, Art. 33 Abs. 2 lit. b, Art. 35, Art. 37 lit. a und Art. 38 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 CH-URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. e, Art. 37 Abs. 2 lit. b, Art. 41, Art. 42 lit. a und Art. 43 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 FL-URG).

<sup>2</sup> Verschlüsselte Programme fallen dann unter diesen Tarif, wenn der freie Empfang durch Privathaushalte in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein vom Programmveranstalter trotz Verschlüsselung gewährleistet wird.

<sup>3</sup> Der Grundsatz der unveränderten Weiterverbreitung bedeutet, dass das Programm nicht verändert werden darf. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf die im Programm enthaltene Werbung.

<sup>4</sup> Zeitgleich bedeutet, dass sich allfällige Zeitverschiebungen auf das von der verwendeten Übertragungstechnologie bedingte Mass beschränken.

## **1.2 Behandlung von Webradios und WebTVs**

Werden Programme eines Webradios oder eines WebTVs über IP-basierte Netze einem Benutzerkreis in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein zugänglich gemacht, so gilt dies ebenfalls als Weitersendung im Sinne dieses Tarifes, falls derjenige, der für diese Handlung verantwortlich ist nicht identisch ist mit dem Betreiber des ursprünglichen Webradio- oder WebTV-Programmes.

## **1.3 Weitersendung in Zusatzangeboten**

Bietet der Nutzer über das mit dem monatlichen Basisabonnement abgebotene Grund- oder Basisangebot im Sinne von Ziff. 4.1 hinaus zusätzlich weitere weitergesendete Programme oder Programmpakete an, so werden die von ihm geschuldeten Entschädigungen für diese Zusatzangebote nach Ziff. 4.3 dieses Tarifes abgegolten.

## **1.4 Erstverbreitung von Musik**

Dieser Tarif bezieht sich überdies auf die Verbreitung von Werken der nichttheatralischen Musik in Radio- und Fernsehprogrammen, deren Verbreitung über IP-basierte Netze keine Weitersendung im Sinne von Ziff. 1.1 Abs. 1 darstellt, sowie auf die zugehörigen Leistungsschutzrechte im Sinne von Art. 35 Abs. 1 CH-URG bzw. Art. 41 Abs. 1 FL-URG.

## **1.5 Nicht im Tarif geregelte Nutzungen**

<sup>1</sup> Nicht in diesem Tarif geregelt ist die Abgeltung der Rechte für die Verbreitung von geschützten Werken und Leistungen, die insbesondere enthalten sind:

- in Programmen des Abonnementsradios oder -fernsehens (Pay TV, Pay-per-view etc.; Art. 22 Abs. 3 CH-URG bzw. Art. 25 Abs. 3 FL-URG) sowie
- in Programmen, die nirgends in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein empfangbar sind (Art. 22 Abs. 3 CH-URG bzw. Art. 25 Abs. 3 FL-URG).

<sup>2</sup> Das Weitersenden über Kabelnetze und über Umsetzer bildet Gegenstand gesonderter Tarife (GT 1 und GT 2a).

<sup>3</sup> Der Empfang der verbreiteten Sendungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. f sowie Art. 33 Abs. 2 lit. c, Art. 35 und Art. 37 lit. b CH-URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. f sowie Art. 37 Abs. 2 lit. e, 41 und 42 FL-URG mit Lautsprechern oder Bildschirmen in Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäften, Warteräumen u.a.m., bildet Gegenstand gesonderter Tarife (GT 3a und 3b).

## **2. Verwertungsgesellschaften / Nutzer**

### **2.1 Verwertungsgesellschaften**

<sup>1</sup> Als „Verwertungsgesellschaften“ werden die vom Institut für Geistiges Eigentum (IGE) zugelassenen bzw. von der Regierung des Fürstentum Liechtenstein konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM (Art. 47 CH-URG bzw. Art. 51 FL-URG) bezeichnet.

<sup>2</sup> SUISSIMAGE ist die geschäftsführende Inkassostelle für diesen Tarif.

### **2.2 Nutzer**

Als „Nutzer“ im Sinne dieses Tarifes gilt, wer gegenüber dem Endkonsumenten als Dienstanbieter auftritt und im Rahmen dieses Angebotes Radio- und TV-Programme über IP-basierte Netze zeitgleich und unverändert an Endkonsumenten weitersendet.

### **2.3 Active User**

Als Active User im Sinne dieses Tarifs (Ziff. 4.1 lit. f) gilt ein registrierter User, welcher sich mindestens einmal pro Monat beim Nutzer erfolgreich einloggt und während mindestens 10 Sekunden ein Streaming Signal des Nutzers empfängt.

### **2.4 Unique Visitor**

Als Unique Visitor im Sinne dieses Tarifs (Ziff. 4.1 lit.f) gilt ein User, in dessen Browser der Nutzer ein Cookie setzt und der infolge dessen in der Datenbank des Nutzers als Unique Visitor mit der betreffenden ID registriert wird, und der mindestens einmal pro Monat unter dieser ID während mindestens 10 Sekunden ein Streaming Signal des Nutzers empfängt.

## **3. Erlaubnis / Freistellung**

### **3.1 Erlaubnis**

Wer Radio- oder TV-Programme zeitgleich und unverändert über IP-basierte Netze an Personen in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein weitersendet, bedarf dazu einer Erlaubnis der Verwertungsgesellschaften, welche dem Nutzer durch SUISSIMAGE auf vertraglichem Wege eingeräumt wird.

### **3.2 Freistellung**

Mit der Erteilung der Erlaubnis sowie der Erfüllung der tariflichen und vertraglichen Bedingungen werden die Nutzer von finanziellen Ansprüchen Dritter für die Verwendung von Werken und Leistungen gemäss diesem Tarif freigestellt, soweit solche Ansprüche auf Grund des geltenden schweizerischen und/oder liechtensteinischen Rechts erhoben werden. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Ansprüche von Mitgliedern und Auftraggebern der an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften, soweit solche Ansprüche die Verwendung von Werken und Leistungen gemäss diesem Tarif betreffen. Ausgenommen von der Freistellung ist jedoch die Weitersendung von Programmen, deren Veranstalter nicht über die zur Erstverbreitung notwendigen Urheber- und Leistungsschutzrechte verfügt.

## 4. Entschädigung

### 4.1 Basisentschädigung für das Grundangebot

Bei Angeboten, die **primär auf den Konsum über mobile Endgeräte oder über einen PC-Bildschirm als Endgerät** ausgerichtet sind, sind für das Grundangebot die nachfolgenden Entschädigungen geschuldet:

- a) Wird von den Kunden eine **monatliche Abonnementsgebühr von mehr als CHF 17.-** verlangt, beträgt die monatliche Entschädigung für Urheber- und verwandte Schutzrechte pro Kunde - analog GT 1 - total:

nur Radioprogramme:	<b>CHF 1.46</b>
nur TV-Programme:	<b>CHF 1.49</b>
Radio- und TV-Programme:	<b>CHF 2.08</b>

- b) Wird von den Kunden eine **monatliche Abonnementsgebühr von mehr als CHF 14.- aber max. CHF 17.-** verlangt, beträgt die monatliche Entschädigung pro Kunde:

	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte	<b>Total</b>
nur Radioprogramme:	CHF 0.1875	CHF 0.0625	<b>CHF 0.25</b>
nur TV-Programme:	CHF 0.825	CHF 0.275	<b>CHF 1.10</b>
Radio- und TV-Programme:	CHF 1.0125	CHF 0.3375	<b>CHF 1.35</b>

- c) Wird von den Kunden eine **monatliche Abonnementsgebühr von mehr als CHF 9.- aber max. CHF 14.-** verlangt, beträgt die monatliche Entschädigung pro Kunde:

	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte	<b>Total</b>
nur Radioprogramme:	CHF 0.15	CHF 0.05	<b>CHF 0.20</b>
nur TV-Programme:	CHF 0.55	CHF 0.19	<b>CHF 0.74</b>
Radio- und TV-Programme:	CHF 0.70	CHF 0.24	<b>CHF 0.94</b>

- d) Wird von den Kunden eine **monatliche Abonnementsgebühr von max. CHF 9.-** verlangt, beträgt die monatliche Entschädigung pro Kunde:

	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte	<b>Total</b>
nur Radioprogramme:	CHF 0.11	CHF 0.04	<b>CHF 0.15</b>
nur TV-Programme:	CHF 0.38	CHF 0.12	<b>CHF 0.50</b>
Radio- und TV-Programme:	CHF 0.53	CHF 0.17	<b>CHF 0.70</b>

- e) Wird das Weitersendeangebot nicht im Abonnement für eine bestimmte Zeitperiode angeboten, sondern **nutzungsbezogen** mit den Kunden abgerechnet, beträgt die Entschädigung pro Tag und Kunde 25% der Entschädigungen für das Monatsabonnement gemäss Ziff. 4.1 d). Bei mehr als 3 Tagen pro Kunde kommen die Monatsansätze von Ziff. 4.1 d) zur Anwendung.

- f) <sup>1</sup> Wird das Weitersendeangebot anders als durch Teilnehmerentgelte finanziert, so dass die Kunden **unentgeltlich** auf das Angebot zugreifen können, beträgt die Entschädigung pro Monat und Active User im Sinne von Ziff. 2.3 des Tarifs CHF 0.26, unabhängig davon, ob Radio und/oder TV-Programme weitersendet werden. Rechnet der Nutzer pro Unique Visitor im Sinne von Ziff. 2.4 des Tarifs ab, so wird die effektive Zahl der Unique Visitors für die Berechnung der Entschädigung um den Faktor 1.3 gesenkt (Zahl der Unique Visitors geteilt durch 1.3) und diese reduzierte Zahl mit der Entschädigung von CHF 0.26 pro Monat

und Active User multipliziert. Kann die Zahl der Zugriffe nicht ermittelt werden, wird pro Active User die Entschädigung für das tiefste Monatsabonnement in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Beweist der Nutzer, dass die ihm in Rechnung gestellte Entschädigung 13 Prozent der Bruttoeinnahmen übersteigt, ist die Entschädigung entsprechend zu reduzieren; sie beträgt aber mindestens CHF 0.13 pro Monat und Active User. Zu den Bruttoeinnahmen gehören insbesondere:

- Die Werbe- und Sponsoringeinnahmen (inkl. der Kommissionen für Akquisitionsleistungen);
- Sämtliche Beiträge Dritter (wie z.B. verbundener Unternehmungen) einschliesslich Einsparungen durch unentgeltliche oder verbilligte Sach- und Dienstleistungen und sonstige Vergünstigungen;
- Durch Bartering erhaltene Leistungen.

#### **4.2 Reduktion der Entschädigung für das Grundangebot**

Besteht ein nach Ziff. 4.1 lit. a – d abgerechnetes Grundangebot des Nutzers nicht nur aus weitergesendeten Programmen, sondern zu einem erheblichen Teil auch aus On-Demand-Angeboten, so reduzieren sich die Entschädigung im Falle der lit. a und b um 20% und im Falle der lit. c und d um 10%.

#### **4.3 Zusatzentschädigung für Erträge aus Zusatzangeboten**

<sup>1</sup> Bietet der Nutzer seinen Kunden oder den Kunden eines Dritten über das Grundangebot hinaus gegen ein Zusatzentgelt im Sinne von Ziff. 1.3 zusätzliche Programme an, deren Verbreitung über IP-basierte Netze eine Weitersendung im Sinne von Ziff. 1.1 darstellt oder Programmpakete, die ausschliesslich aus solchen Programmen bestehen, so ist auf dem damit im Vorjahr aus den Einnahmen der Endkonsumenten erzielten Bruttoertrag eine Zusatzentschädigung in der Höhe von 9% für Urheber- und von 3% für verwandte Schutzrechte, zusammen also 12% geschuldet.

<sup>2</sup> Bietet der Nutzer seinen Kunden oder den Kunden eines Dritten über das Grundangebot hinaus gegen ein Zusatzentgelt im Sinne von Ziff. 1.3 Programmpakete an, die sowohl aus Weitersendeprogrammen als auch aus Erstsendeprogrammen bestehen, so werden die damit im Vorjahr aus den Einnahmen der Endkonsumenten erzielten Bruttoerträge aufgeteilt:

- auf 90% dieser Erträge ist eine Entschädigung gemäss dem Gemeinsamen Tarif Y geschuldet;
- auf 10% dieser Erträge ist eine Entschädigung nach diesem Tarif in der Höhe von 9% für Urheber- und von 3% für verwandte Schutzrechte, zusammen also 12% geschuldet.

Die Berechnung der massgebenden Erträge des Nutzers erfolgt dabei für das gesamte Paket nach dem Berechnungsschema der GT Y. Diese prozentuale Aufteilung gilt für Programmpakete, die aus maximal 10 Programmen bestehen; sollten in einem Paket mehr als 10 Programme enthalten sein, so gilt diese Regelung nur, falls der Erstverbreitungsanteil aller enthaltenen Programme min. 10% beträgt, ansonsten das ganze Paket nach dem vorliegenden Tarif abgerechnet wird und keine Entschädigung nach GT Y geschuldet ist.

<sup>3</sup> Wird nicht zwischen Grund- und Zusatzangeboten unterschieden, sondern ausschliesslich Pakete angeboten, aus denen der Endkonsument auswählen kann, so gilt das teuerste Paket als Grundangebot im Sinne von Ziff. 4.1 und alle übrigen Pakete als Zusatzpakete im Sinne von Ziff. 4.3.

<sup>4</sup> Nicht in diesem Tarif geregelt sind einzeln abgerechnete zusätzliche Pay-Radio- oder Pay-TV-Programme oder Zusatzpakete, welche ausschliesslich aus solchen Pay-Programmen bestehen, für welche der Gemeinsame Tarif Y zur Anwendung kommt.

#### **4.4 Mehrwertsteuer**

Diese Tarifansätze verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer, welche zum jeweils aktuellen Satz von derzeit 7.6% hinzukommt.

## **4.5 Ermässigung für Verbände**

Gesamtschweizerische Verbände von Nutzern im Sinne dieses Tarifes, die von ihren Mitgliedern die Entschädigungen und Meldungen gemäss diesem Tarif für Rechnung der Verwertungsgesellschaften einziehen und gesamthaft an SUISSIMAGE weiterleiten, und die alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten eine Ermässigung von 5%.

## **5. Meldungen**

### **5.1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Nutzer teilt SUISSIMAGE die bevorstehende Betriebsaufnahme mit, um gestützt auf diesen Tarif einen Vertrag abzuschliessen.

<sup>2</sup> Der Nutzer teilt SUISSIMAGE vierteljährlich per Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres oder entsprechend vertraglicher Vereinbarung die abrechnungsrelevanten Angaben für die vorangegangene Periode mit. Der Detaillierungsgrad dieser Angaben wird im Vertrag mit den Nutzern geregelt.

<sup>3</sup> Der Nutzer teilt SUISSIMAGE sämtliche Änderungen an seinem Angebot – insbesondere auch allfällige Änderungen der Bezeichnung des Angebotes - unaufgefordert mit. Stellt ein Nutzer sein Angebot ein, so kündigt er seinen Vertrag mit SUISSIMAGE.

<sup>4</sup> Werden die Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert 14-tägiger Nachfrist nicht nachgereicht, so kann SUISSIMAGE aufgrund einer Schätzung Rechnung stellen.

### **5.2 Kontrollmöglichkeit / Vertraulichkeit**

<sup>1</sup> SUISSIMAGE kann die Richtigkeit der von einem Nutzer gemachten Angaben durch dessen eigene Kontrollstelle überprüfen und bestätigen lassen.

<sup>2</sup> SUISSIMAGE verwendet die vom Nutzer gemachten Angaben ausschliesslich für die Rechnungsstellung und für Verteilzwecke und wahrt dabei die Geschäftsgeheimnisse der Nutzer.

## **6. Abrechnung**

### **6.1 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Gestützt auf die gemachten Angaben stellt SUISSIMAGE dem Nutzer Rechnung.

<sup>2</sup> Bei ausgebliebener Meldung stellt SUISSIMAGE aufgrund von Schätzungen Rechnung (Ziff. 5.1 Abs. 4 dieses Tarifs).

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich für das vorangegangene Quartal jeweils in den Monaten April, Juli, Oktober und Januar oder entsprechend vertraglicher Vereinbarung.

<sup>4</sup> Die Nutzer können allfällige Korrekturansprüche gemäss Ziff. 4.1. lit. f Abs. 2 jährlich innerhalb des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres nach Vorlage ihrer revidierten Jahresrechnung geltend machen.

<sup>5</sup> Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

### **6.2 Korrektur der Rechnung**

<sup>1</sup> Wenn SUISSIMAGE aufgrund von Schätzungen Rechnung stellt, ist der Nutzer berechtigt, die Angaben gemäss Ziff. 5.1 innert 14 Tagen nachzuliefern.

<sup>2</sup> Erfolgt die Lieferung der Angaben erst nach erfolgter Schätzung, so dass die Rechnung korrigiert werden muss, so ist die Vergütung aufgrund der gemachten Angaben mit einem Zuschlag von 10%, maximal aber CHF 5'000.- geschuldet.

<sup>3</sup> Andernfalls wird die geschätzte Vergütung definitiv.

### **6.3 Akonto-Zahlungen**

Werden im Vertrag zwischen Nutzer und SUISSIMAGE von den in diesem Tarif vorgesehenen vierteljährlichen Rechnungsperioden abweichende Rechnungsperioden festgelegt, ist SUISSIMAGE berechtigt, Voraus-/Akonto-Zahlungen oder andere Sicherheiten zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Nutzer früheren Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkam. Die Höhe der Akontozahlungen wird vertraglich vereinbart, wobei auf die letzten Abrechnungen oder auf Schätzungen abzustellen ist.

### **6.4 Zuschlag**

Die in diesem Tarif vorgesehen Vergütungen werden verdoppelt, wenn ein Nutzer

- trotz entsprechender Aufforderung durch SUISSIMAGE Werke und Leistungen weitersendet, ohne fristgerecht die gemäss Ziff. 5.1 vorgesehenen Meldungen zu machen oder die gestützt darauf ausgestellten Rechnungen zu bezahlen;
- absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert, wobei die Verdoppelung auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet wird.

## **7. Gültigkeitsdauer / vorzeitige Revision**

### **7.1 Gültigkeitsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011.

<sup>2</sup> Der vorliegende Tarif verlängert sich automatisch

- bis zum 31.12.2012, falls nicht die Verwertungsgesellschaften oder ein Nutzerverband, der an den Tarifverhandlungen, die zu diesem Tarif führten teilgenommen hat, bis zum 15.11.2010 der Gegenseite schriftlich mitteilt, für die Zeit ab 1.1.2012 über einen neuen Tarif verhandeln zu wollen und
- bis zum 31.12.2013, falls nicht die Verwertungsgesellschaften oder ein Nutzerverband, der an den Tarifverhandlungen, die zu diesem Tarif führten teilgenommen hat, bis zum 15.11.2011 der Gegenseite schriftlich mitteilt, für die Zeit ab 1.1.2013 über einen neuen Tarif verhandeln zu wollen.

### **7.2 Vorzeitige Revision**

Bei grundlegender Änderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.